

3425/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 12. Dezember 1997 unter der Nr. 3452/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rechtsextreme Umtriebe des Bundeskanzleramt-Beamten Ministerialrat Dipl.Ing. Mag. Günter REHAK gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Hat das Bundeskanzleramt nach Bekanntwerden der von verschiedener Seite erhobenen Vorwürfe gegen Ministerialrat Dipl.Ing. Mag. Günter Rehak dienstrechtliche Maßnahmen gesetzt?
2. Wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
Wenn ja, in welchem Stadium befindet dieses Disziplinarverfahren?
3. Wurde eine Suspendierung vom Dienst erwogen?
Wenn ja, warum wurde eine solche nicht vorgenommen?
4. Warum hat das Bundeskanzleramt, nachdem in den Medien divergierende Meldungen über Suspendierung und Disziplinarverfahren erschienen sind, von sich aus keine Stellungnahme abgegeben?
5. Wurde oder wird in einem Disziplinarverfahren geklärt, ob die rechtsextremen Umtriebe von Ministerialrat Dipl.Ing. Mag. Günter Rehak zumindest teilweise während der Dienstzeit im Bundeskanzleramt erfolgten?

q6. Wie bewerten Sie politisch die Aktivitäten von Ministerialrat

Dipl.Ing. Mag. Günter Rehak?

7. Halten Sie grundsätzlich rechtsextreme Aktivitäten von Beamten des Bundeskanzleramtes für zulässig?

8. Hat Ministerialrat Dipl.Ing. Mag. Günter Rehak die - vermutlich honorierte - Tätigkeit als Vortragender bei rechtsextremen Gruppierungen bzw. als Autor rechtsextremer Publikationen und Zeitschriften als Nebenbeschäftigung seiner Dienstbehörde gemeldet?

Wenn ja, wurde diese Nebenbeschäftigung im Hinblick auf § 56 Abs. 2

Beamten-Dienstrechtsgesetz („Vermutung einer Befangenheit“) geprüft?

9. In welchen Bereichen des Bundeskanzleramtes ist Ministerialrat Dipl.Ing. Mag. Günter Rehak tätig bzw. in den letzten Jahren tätig gewesen?

10. Laut APA vom 18. September 1997 hat Ministerialrat Dipl.Ing.Mag. Günter Rehak gebeten, „erst zu Mittag zu verhandeln, weil er in der Früh noch nicht voll leistungsfähig sei“.

a) Wie bewerten Sie die von MR Rehak behauptete eingeschränkte Leistungsfähigkeit an Vormittagen aus dienstrechtlischer Sicht?

b) Ist Ministerialrat Rehak an Vormittagen im Dienst und wie wirkt sich die von ihm behauptete eingeschränkte Leistungsfähigkeit auf die Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen aus?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt;

Zu Frage 1:

Nachdem erste Hinweise auf ein möglicherweise straf- und disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von Ministerialrat Dipl.Ing. Mag. Günter REHAK aufgetaucht, wurde bereits im Mai 1995 sowohl die Staatsanwaltschaft verständigt als auch gemäß § 109 Abs. 1 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Z 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 Disziplinaranzeige erstattet und an die Disziplinarkommission weitergeleitet.

In weiterer Folge wurde dem Präsidium des Bundeskanzleramtes der Beschuß der Disziplinarkommission vom 7. Juli 1995, mit dem aufgrund der Disziplinaranzeige ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, übermittelt.

Gleichzeitig wurde mit diesem Beschuß das Disziplinarverfahren aufgrund der erfolgten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 114 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 unterbrochen.

Mit der Weiterführung des Disziplinarverfahrens ist daher bis zur Beendigung des Strafverfahrens beim Landesgericht für Strafsachen Wien, sei es durch Zurücklegung der Anzeige, rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens oder (vorläufige) Einstellung, zuzuwarten.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Die Abgabe einer Stellungnahme seitens des Bundeskanzleramtes zu diesen Berichten wurde im Hinblick auf das laufende Verfahren unterlassen.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich ist im Disziplinarverfahren der gesamte Sachverhalt so ausreichend zu klären, daß eine mündliche Verhandlung anberaumt werden kann, an deren Ende das Disziplinarerkenntnis verkündet wird.

Wurde das Disziplinarverfahren - wie im vorliegenden Fall - unterbrochen, so ist der Ausgang des strafgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Bei der Weiterführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarbehörde jedenfalls an die dem Spruch eines - auch freisprechenden - rechtskräftigen Urteiles zugrundegelegten Tatsachenfeststellungen gebunden und darf nicht Tatsachen als erwiesen annehmen, die das Gericht als nicht erweisbar angenommen hat.

Zu den Fragen 6 und 7:

Entscheidend ist, ob Ministerialrat Dipl.Ing. REHAK durch seine Aktivitäten strafrechtliche oder dienstrechtliche Normen verletzt hat. Zur Prüfung dieser Fragen sind die entsprechenden Verfahren in Gang gesetzt worden. Im Hinblick auf diese offenen Verfahren möchte ich eine politische Wertung seiner Aktivitäten nicht vornehmen. Im übrigen bin ich der Ansicht, daß rechtsextremen Aktivitäten, von wem immer sie ausgehen, entschlossen entgegenzutreten ist.

Zu Frage 8:

Im Bundeskanzleramt liegt keine Meldung einer Nebenbeschäftigung auf.

Zu Frage 9:

Der genannte Beamte war bis 22. August 1995 in der Sektion III des Bundeskanzleramtes (Bundespresso) tätig, seit 23. August 1995 ist er in der Abteilung IV/9 des Bundeskanzleramtes mit der Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen zur Schaffung eines ADV-unterstützten Verwaltungssystems für die Administrative Bibliothek betraut. Mit beiden Arbeitsplätzen war und ist kein Zugang zu vertraulichen Materialien und Informationen verbunden.

Zu Frage 10:

Wie mir mitgeteilt wurde, hat der Beamte die vorgeschriebenen Dienstzeiten eingehalten und diesbezüglich bisher zu keiner Beanstandung Anlaß gegeben. Die im Rahmen der gleitenden Dienstzeit zu führenden Zeitkarten werden laufend kontrolliert. Feststellungen hinsichtlich einer etwaigen eingeschränkten Leistungsfähigkeit an Vormittagen konnten bisher nicht getroffen werden.